

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ausschuss für Bildung des
Landtages von Sachsen-Anhalt
Herr Ausschussvorsitzender
Stephen Gerhard Stehli
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Per E-Mail an:
BIL@lt.sachsen-anhalt.de
noreen.neumann-hagnbuchner@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.10.2025

Unser Zeichen
40-00-00

Datum
03.11.2025

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und FDP (Drs. 8/6028)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Stehli,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Fraktionen CDU, SPD und FDP Stellung nehmen zu können. Wir formulieren unsere Stellungnahme im Sinne der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Sachsen-Anhalts in der Rolle der Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung.

Die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der Frist für die Schulentwicklungsplanung vom 31. Juli 2027 auf den 31. Juli 2029 steht im Einklang mit unserem Anliegen, einen transparenten und tragfähigen Prozess unter Berücksichtigung der demografischen Herausforderungen sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Schulgesetznovelle und der darin verankerten neuen Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung erscheint eine Fristverlängerung im Rahmen einer Änderung des § 86d SchulG LSA als zweckmäßiger Teilschritt, um den erweiterten fachlichen und organisatorischen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine bloße Anpassung des § 86d SchulG LSA aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend.

Im § 41 Abs. 1 SchulG LSA wird festgelegt, dass bis zum 1. August 2027 Schuleinzugsbereiche durch die Schulträger festzulegen sind. Dies führt zu einer Disharmonie mit der neuen Frist nach § 86d SchulG LSA und sollte dementsprechend auch im § 41 Abs. 1 SchulG LSA angeglichen werden.

Die Regelung in § 41 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 41 Abs. 7 SchulG LSA stellt die Schulträger im Übrigen vor besondere Herausforderungen. Zu dieser Regelung finden allerdings bereits Gespräche mit dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalts statt, um möglicherweise mithilfe von Kriterienkatalogen oder ähnlichen Werkzeugen eine Entscheidungsfindung im Rahmen der neu wahrzunehmenden Aufgabe zu erleichtern.

Über die bereits angeführten Unstimmigkeiten hinsichtlich des § 41 SchulG LSA hinaus bemängeln einige Oberzentren die grundsätzliche Regelung in § 41 Abs. 2 SchulG LSA. Die Möglichkeit, Aufnahme- und Kapazitätsgrenzen per Satzung festlegen zu können, wird hierdurch erheblich eingeschränkt. Die Planung von Schuleinzugsbereichen – gerade im weiterführenden Bereich – erfordert u. a. aufgrund begrenzter Raumkapazitäten und hoher Rückläufe von Gymnasien zu Gemeinschaftsschulen Flexibilität. Weiterhin können rein standortbezogene Gegebenheiten nicht angemessen berücksichtigt werden, sodass Lernende auf dem Weg in ihre zugeordnete Schule an anderen, näher liegenden Schulen vorbeikommen würden, was in der Gesellschaft zu Unverständnis führen wird. Die flexible Steuerung der Zugänge über Kapazitätsgrenzen mit einem Aufnahmeverfahren im Satzungswege gilt daher als unverzichtbares Instrument, um mit etwaigen Überbelegungen umgehen zu können.

Weiterhin ist im Rahmen der vorgesehenen Änderung des § 86d SchulG LSA zu berücksichtigen, dass bestehende Kooperationen – beispielsweise die von der Obersten Schulbehörde genehmigte Oberstufenkooperation zwischen den städtischen Gymnasien „Walter Gropius“ und „Philanthropinum“ in Dessau-Roßlau – bei einer Umsetzung des hiesigen Gesetzentwurfs ebenfalls auf den 31. Juli 2029 zu verlängern sind.

Im Ergebnis bringt der zeitliche Aufschub hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung die Möglichkeit mit sich, trotz sinkender Schülerzahlen ein Konzept zur Vorhaltung eines ausgeglichenen und leistungsfähigen Schulangebots zu entwickeln. Trotzdem sind darüber hinaus weitere Anpassungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt notwendig, um als Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung vollumfänglich zukunftsicher agieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Landesgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt